

# **Reglement über die Grabmäler**

vom 6. Dezember 2011

## Reglement über die Grabmäler

Grundlage:

Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Wallisellen vom 12. Juni 2001

Auszug:

Art. 32 Grabmäler	Die Grabmäler sollen den Anforderungen des Schönheitssinnes und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung nicht stören.
Art. 33 Vorschriften	Der Gemeinderat erlässt über die Beschaffenheit der Grabmäler (Material, Grösse, Beschriftung, usw.) Vorschriften.
Art. 34 Bewilligung	Für das Aufstellen von Denkmälern bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung von Grabmälern, gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Vorschriften, wird dem Friedhofvorsteher übertragen.
Art. 35 Anzahl Grabmäler	Auf einem Reihengrab darf in der Regel nicht mehr als ein Grabmal gesetzt werden.
Art. 36 Grabmalunterhalt	Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten. Bei mangelhaftem Unterhalt durch die Angehörigen hat der Friedhofvorsteher die Angehörigen schriftlich aufzufordern, für gehörigen Unterhalt zu sorgen.
Art. 37 Schäden	Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.
Art. 38 Beschwerden	Beschwerden über das Personal sind an den Friedhofvorsteher zu richten. Gegen seine Verfügungen, insbesondere auch bei Verweigerung einer Bewilligung für ein Grabmal, kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen dessen Verfügung kann innert derselben Frist an den Bezirksrat Bülach rekuriert werden. Jede Einsprache muss begründet sein und einen Antrag enthalten.

**Art. 1** <sup>1</sup> Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, das die Erinnerung an die Verstorbenen wach hält. Es soll persönlich gestaltet sein, den Anforderungen des Schönheitssinns und der Pietät entsprechen sowie sich in das Gesamtbild des Friedhofs ruhig und harmonisch einfügen.

Grundsatz

<sup>2</sup> Bei Erd- und Urnenreihengrabmalen können bereits durch die Wahl von Material und Form inhaltliche Akzente gesetzt werden.

**Art. 2** <sup>1</sup> Das Errichten von Grabmälern oder das Ändern benötigt eine Genehmigung. Nicht statthafte und / oder ohne Bewilligung erstellte Grabmäler können auf Kosten der Hinterbliebenen entfernt werden.

Bewilligungspflicht

<sup>2</sup> Keiner Bewilligung bedarf die Inschrift auf den Platten für Urnennischen oder der Platte beim Gemeinschaftsgrab. Die Inschrift erfolgt durch einen von der Gemeinde eingesetzten beauftragten Bildhauer. Die Ausführungskosten tragen die Angehörigen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn das Grabmal nicht den Ausführungsbestimmungen dieses Reglements entspricht.

<sup>4</sup> Gegen ablehnende Entscheide kann Einsprache gemäss Art. 38 der Friedhofverordnung erhoben werden.

<b>Art. 3</b>	<p><sup>1</sup> Vor Beginn der Ausführungsarbeiten sind zwei Zeichnungen im Massstab 1:10 (mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) der Präsidualabteilung / Bestattungsamt einzureichen. Angegeben werden muss das zur Verwendung geplante Material und deren Bearbeitungsweise, die Beschriftung, die Farben, die Masse, den Namen des Auftraggebers und des Erstellers. Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftproben, Zeichnungen 1:1 und für figürliche Arbeiten Modelle vorzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Die für die Gesuche notwendigen Formulare können bei der Präsidualabteilung bezogen werden.</p>	Genehmigungsverfahren
<b>Art. 4</b>	<p><sup>1</sup> Als Werkstoffe für Grabmäler ist vorzugsweise Naturstein, Holz, Eisen, Bronze, Chromstahl und Glas zugelassen.</p> <p><sup>2</sup> Andere Werkstoffe können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn eine künstlerisch überzeugende Gestaltung vorliegt und sich eine plausible Begründung für die Verwendung des Materials aus der Biografie des Verstorbenen ableiten lässt.</p>	Werkstoffe
<b>Art. 5</b>	<p><sup>1</sup> Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen handwerklich und materialgerecht bearbeitet sein. Grabsteine dürfen bis Korn 400 (Seidenglanz) geschliffen werden. Das Polieren, einwachsen und Sandstrahlen von Steinen ist nicht gestattet. Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.</p> <p><sup>2</sup> Das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs sowie das Aufmalen von Motiven sind nicht erlaubt.</p> <p><sup>3</sup> Die Fotografie der verstorbenen Person mit einer Grösse von maximal 8 x 11 cm oder 88 cm<sup>2</sup> sind erlaubt.</p> <p><sup>4</sup> Auf der Rückseite oder Seite, im unteren Bereich des Grabmals, kann der Name des Erstellers unauffällig angebracht werden.</p>	Handwerkliche Bearbeitung
<b>Art. 6</b>	<p><sup>1</sup> Bis ein Grabmal aufgestellt ist, erhält jedes Grab ein einheitliches Holzkreuz. Die Kosten übernimmt die Politische Gemeinde.</p>	Vorläufiges Grabkreuz
<b>Art. 7</b>	<p><sup>1</sup> Grabmäler auf Erdbestattungsgräber dürfen frühestens neun Monate nach der Beisetzung gestellt werden.</p> <p><sup>2</sup> Ein Tag vor und an gesetzlichen oder religiösen Feiertagen dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.</p> <p><sup>3</sup> Um Störungen von Bestattungen zu vermeiden, muss das Setzen eines Grabmals mindestens zwei Tage im Voraus dem Friedhofgärtner gemeldet werden.</p>	Zeitpunkt der Errichtung
<b>Art. 8</b>	<p><sup>1</sup> Die Angehörigen haben die Grabmäler in gutem Zustand zu halten. Schadhafte oder nicht mehr gerade stehende Grabmäler müssen wieder instand gestellt werden.</p> <p><sup>2</sup> Werden Grabmäler nicht in einer von der Präsidualabteilung / Bestattungsamt angesetzten Frist instand gestellt, werden diese Arbeiten unter Verrechnung an die Angehörigen durch den Friedhofgärtner ausgeführt.</p>	Unterhalt

- Art. 9** <sup>1</sup> Für Grabmale auf Reihengräbern gelten folgende Masse Dimensionen  
(h x b x t):
- <sup>2</sup> Erdgrab
- Grabstein  
maximal 110 cm x 50 cm x mindestens 12 cm, oder ein Umlaufmass ( $[2 \times b] + [2 \times t]$ ) von 320 cm. Die Maximalhöhe von 120 cm soll in der Regel nicht überschritten werden.
  - Grabplatte  
einheitlich 60 cm x 45 cm x 6 cm
- <sup>3</sup> Kindergrab
- Grabstein  
maximal 60 cm x 40 cm x mindestens 8 cm
  - Grabplatte  
einheitlich 30 cm x 40 cm x 6 cm
- <sup>4</sup> Urnengrab
- Grabstein  
maximal 90 cm x 45 cm x mindestens 12 cm oder ein Umlaufmass ( $[2 \times b] + [2 \times t]$ ) von 270 cm. Die Maximalhöhe von 110 cm soll in der Regel nicht überschritten werden.
  - Grabplatte  
einheitlich 50 cm x 40 cm x 6 cm
- <sup>5</sup> Familiengrab
- Grabstein  
maximal 170 cm x 80 % der Grabbreite x mindestens 20 cm
  - Grabplatte  
einheitlich 50 % der Grabfläche x 6 cm
- Art. 10** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt Inkrafttreten  
alle früheren Vorschriften.

Vom Gemeinderat genehmigt am: 6. Dezember 2011

Gemeinderat Wallisellen

Bernhard Krismer  
Präsident

Guido Egli  
Schreiber-Stv.